

# E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan Am Hüttengraben in der Gemeinde  
Klafeld Kreis Siegen

## 1. Plangebiet

Das 1,737 ha große Plangebiet liegt im Südwesten des Gemeindegebietes in der Flur 23 und umfaßt die Parzellen

1/1	8	19
2	11	20
6	12	21
7	14	808 und 809

Es grenzt

im Südwesten mit dem Flurstück 1/1 an die Gemarkung Birlenbach,  
im Südosten an den Birlenbach,  
im Nordosten an das mit Garagen bebaute und im Privatbesitz befindliche Flurstück 725,  
im Nordwesten an die hinteren Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke an der Birlenbacher Straße und zu einem geringen Teil an die Birlenbacher Straße selbst.

## 2. Rechtsgrundlagen

Der förmlich festgestellte Leitplan der Gemeinde Klafeld weist den größten Teil des Plangebietes als gemischtes Wohngebiet aus. Am Birlenbach entlang ist ein Grünstreifen als private Grünfläche ausgewiesen.

## 3. Nutzungszustand

Das Plangebiet ist Wiesengelände. Lediglich die Flurstücke 21 und 808 sind mit Lager- bzw. gewerblich genutzten Gebäuden bebaut.

## 4. Aufgabe der Planung

4.1 Aufgabe der Planung ist es, das im Leitplan als gemischtes Wohngebiet ausgewiesene unter Ziffer 1 bezeichnete Gelände aufzuschließen, um eine städtebaulich gute Nutzung der Grundstücke im Sinne des § 7/C der Baupolizeiverordnung zu ermöglichen.

4.2 Ferner soll entlang des Birlenbachs ein Grünstreifen entsprechend der Ausweisung im Leitplan als private Grünfläche angelegt werden.

4.3 Der in die Aufschließungsstraße " Am Hüttengraben " zu verlegende Kanal soll die Entwässerung der Grundstücke des Plangebietes ermöglichen und zugleich den Hauptsammler für die Abwässer der Gemeinde Birlenbach aufnehmen.

## 5. Einzelheiten der Lösung

Im Nordwesten, entlang der bebauten Grundstücke der Birlenbacher Straße, soll die Erschließungsstraße " Am Hüttengraben " angelegt werden, die wiederum in die Birlenbacher Straße einmündet.

Sie erhält eine Fahrbahnbreite von	6,00 m
einen einseitigen Bürgersteig von	2,00 m
und einen Schrammbord von	<u>0,50 m</u>
somit eine Gesamtbreite von	8,50 m

Auf dem Flurstück Nr. 2 ist eine Wende vorgesehen.

Das Gelände zwischen Fluchtlinie einseits und der nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze andererseits wird öffentliches Eigentum.

Eine Bebauung ist entsprechend der baupolizeilichen Verordnung § 7, Abschnitt C vorgesehen.

Die Kosten, die der Gemeinde aus der Durchführung des Planes entstehen, werden auf 35.000,-- DM geschätzt.

## 6. Nutzungsgrad

Die bauliche Ausnutzbarkeit wird durch die zwingende Baulinie und Baugrenze festgelegt. Es ist eine Ausnutzung nach der Baupolizeiverordnung § 7 Abschnitt C, Ziffer 4a vorgesehen, ~~jedoch soll an Stelle der Bebaubarkeit bis zu 4/10 der Grundstücksfläche eine solche bis zu 5/10 zugelassen werden.~~

## 7. Durchführung der Planung

Es sind 2 Rangstufen der Durchführungsmaßnahmen zu unterscheiden:


7.1: Dringliche Maßnahme der Gemeinde bezüglich des Anlegens und des Ausbaues der Straße " Am Hüttengraben " einschl. Verlegung des Kanals.

Die Maßnahme kann auf der Grundlage des Durchführungsplanes (Fluchtlinien) auf dem Wege der entschädigungsweisen Flächenabgabe durchgeführt werden.

7.2: Einzelbaumaßnahmen privater Art.

Diese sind erst nach Durchführung der Maßnahme unter 7.1 möglich.

Aufgestellt: Klafeld, den 15. Mai 1960  
Gemeindebauamt

  
Gemeindevorsteher

  
Bauingenieur

Dieser Plan ist gemäß den §§ 10 und 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1950 (GS. NW. S. 75) durch beschluß der Gemeindevertretung vom ..23.6.1960..... aufgestellt.

Klafeld, den 20.7.1960 .....



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1950 (GS. S. 454) in der Zeit vom 5. 8. 1960 bis 2. 9. 1960 offengelegt.

Klafeld, den .5..



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1950 (GS. S. 454 ) mit Verfügung vom 1.10.1960 bestätigt / ~~genehmigt~~ worden.

Arnsberg, den 5.10.1960

Der Regierungspräsident in Arnsberg

IM AUETRAGE:

*[Handwritten signature]*



Dieser Plan ist gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1950 (GS. S. 454 ) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.11.1960 förmlich festgestellt worden.

Klafeld, den 17.11.1960



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister